

Auslegung und Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Anreize für Investitionen im Zielkonflikt der Regulierung

Deutsche Bahn AG

Dr. Andrea Berndt

Regulierungsmanagement

Berlin, 22.01.2013

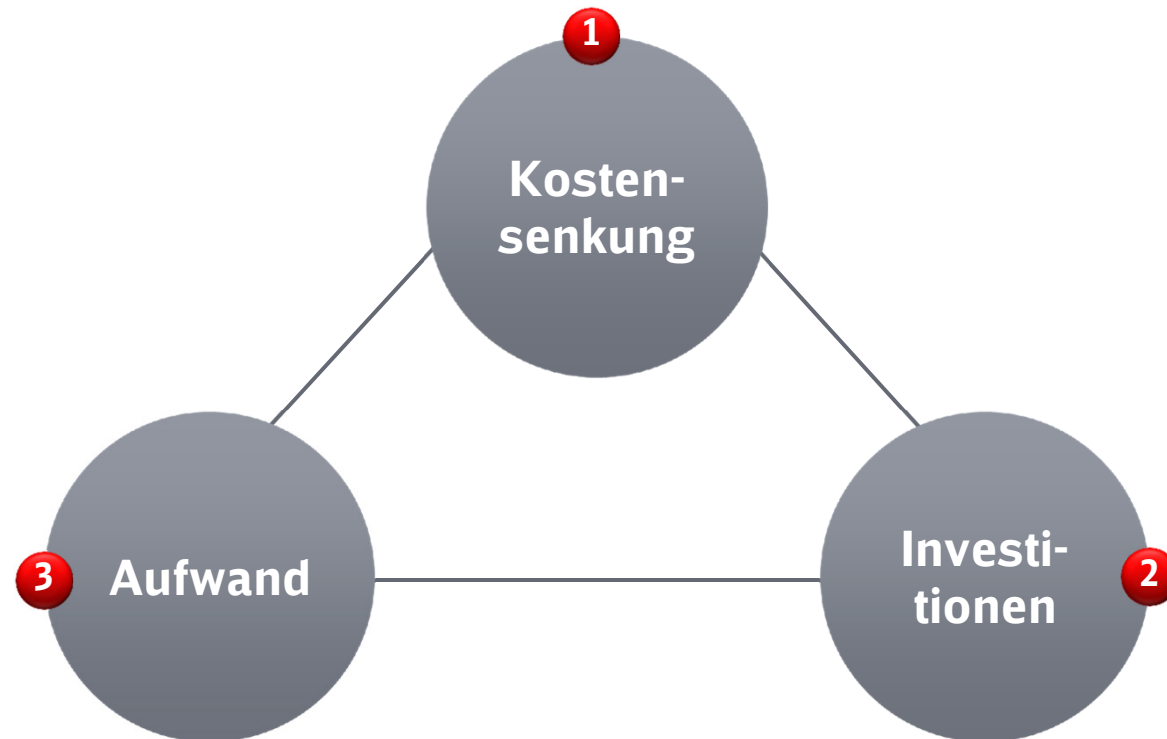
Theorie der (Anreiz)regulierung

Investitionsanreize in der ARegV




Weitere mögliche Investitionsanreize

Bei der Regulierung von Netzwirtschaften besteht ein Zielkonflikt

Zielkonflikt der Regulierung



Anreizregulierung hat in der Theorie Vor- und Nachteile gegenüber der cost-plus Regulierung

Regulierungsziel	cost-plus-Regulierung	Anreizregulierung
1 Anreize zu Kostensenkungen		
2 Anreize zu Investitionen und Innovationen		
2 Anreize zu Qualitätsverbesserungen		
3 Kosten der erstmaligen Einführung		
3 Laufende Administrationskosten und Informationsaufwand		

Theorie der (Anreiz)regulierung

Investitionsanreize in der ARegV

Weitere mögliche Investitionsanreize

Die Nachteile der Anreizregulierung versucht die ARegV durch eine hybride Revenue-Cap-Regulierung auszugleichen

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0)$$


Hybride Elemente

1 Investitionsmaßnahmen § 23 ARegV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adressat: In erster Linie ÜNB/FNB ▪ Ziel: Durchführung des notwendigen Netzausbaus
2 Pauschalierter Investitionszuschlag § 25 ARegV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adressat: VNB ▪ Ziel: Durchführung von Erweiterungs- und Umstrukturierungs- sowie Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen
3 Erweiterungsfaktor § 10 ARegV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adressat: VNB ▪ Ziel: Erweiterung der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode
4 Qualitätsregulierung §§ 18-21 ARegV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adressat: Bislang nur die Stromversorgungsnetze ▪ Ziel: Zuverlässigkeit der Versorgungsnetze
5 (Dauerhaft nicht beeinflussb. Kosten § 11 Abs. 2 ARegV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Adressat: VNB, ÜNB/FNB ▪ Ziel: Keine Schlechterstellung im Effizienzvergleich

Hybride Elemente haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen und wurden nachgebessert

Änderungen der ARegV

- 20.12.2012: Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
- 20.07.2012: Verordnung zum Erlass der Systemstabilitätsverordnung und zur Änderung der ARegV
- 14.03.2012: Verordnung zur Änderung der ARegV
- 28.07.2011: Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze
- 03.09.2010: Verordnung zur Neufassung und von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts
- 21.08.2009: Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze
- 08.04.2008: Verordnung zur Änderung der GasNZV, GasNEV, ARegV, StromNEV



Der Zielkonflikt zwischen Kostensenkung und Förderung von Investitionen wurde in der Vergangenheit nicht optimal erfüllt, v.a. bei den geänderten politischen Anforderungen

Kosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme (§ 23 ARegV) gelten als unbeeinflussbare Kosten

Vorteil: Investitionsmaßnahmen unterliegen für ihre Genehmigungsdauer keiner Effizienzvorgabe

$$EO_t = \textcircled{KA_{dnb,t}} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0)$$

Voraussetzungen nach § 23 ARegV*

- Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition
- Investition muss notwendig sein für
 - Stabilität des Gesamtsystems,
 - Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz,
 - Bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes
 - Regelbeispielkatalog in § 23 Abs. 1 S. 2 ARegV
- Antrag bei der BNetzA

* präzisiert durch den Leitfaden der BNetzA zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV, 2012

Regelung der Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV) wurde wesentlich geändert, um mehr Investitionsanreize zu schaffen

Investitionsbudget i.d.F. 11/2007

- BNetzA genehmigt Investitionsbudgets für Kapitalkosten
- Genehmigung auf Istkostenbasis mit der Folge, dass der zulässige Erlös erst zwei Jahre nach der Verausgabung der Investitionssumme angepasst wird ("t-2-Verzug")
- Vor Genehmigung Prüfung dem Grunde und der Höhe nach
- Für VNB können nur im Einzelfall Investitionsbudgets genehmigt werden
- Antragsfrist von sechs Monaten



Investitionsmaßnahme i.d.F. 1/2013

- BNetzA genehmigt Investitionsmaßnahmen für Betriebs- und Kapitalkosten
- Kosten werden unmittelbar im Jahr ihrer Entstehung in der EOG berücksichtigt, dann Plan-Ist-Abgleich, ggf. erlösmindernde Abrechnung über das Regulierungskonto
- Vor Genehmigung prüft die BNetzA nur dem Grunde nach
- Streichung "im Einzelfall" und damit keine Beschränkung mehr auf extreme Ausnahmefälle
- Antragsfrist von neun Monaten
- Weitere Festlegungskompetenz der BNetzA

Der Erweiterungsfaktor (§ 10 ARegV) erhöht die zulässige Erlösobergrenze bei Änderung der Versorgungsaufgabe

Vorteil: Anpassung der EOG während der Regulierungsperiode

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0)$$

Voraussetzungen nach § 10 ARegV

- Verteilnetzbetreiber
- Nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe
 - Änderung eines oder mehrerer Parameter
 - Fläche des versorgten Gebietes
 - Anzahl der Anschlusspunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte in Gasversorgungsnetzen
 - Jahreshöchstlast
 - Sonstige von der Regulierungsbehörde festgelegte Parameter
 - Dauerhaft und in erheblichem Umfang
- Antrag auf Anpassung der EOG

Änderung der Verwaltungspraxis zum Erweiterungsfaktor, um weitere Investitionsanreize für VNB zu schaffen

Anpassungen an Rechtsprechung des BGH und Festlegung der BK 8

- BGH (vom 28.06.2011): Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors schon im ersten Jahr der Regulierungsperiode
- BK 8 (vom 8.9.2010): "Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen" als weiterer Parameter, der nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe bedeuten kann
 - Netzzugang für dezentrale Erzeugungsanlagen langfristig sicherstellen
 - Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen können zu einem Erweiterungsbedarf führen und damit kostentreibend wirken

Vorrang des Erweiterungsfaktors vor der Investitionsmaßnahme bleibt für VNB bestehen

Theorie der (Anreiz)regulierung

Investitionsanreize in der ARegV

Weitere mögliche Investitionsanreize

Britische Regulierungsbehörde (Ofgem) wählt mit RIIO einen outputorientierten Ansatz, um Investitionsanreize zu setzen



RIIO

Revenue=

Incentives

+ Innovation

+ Outputs

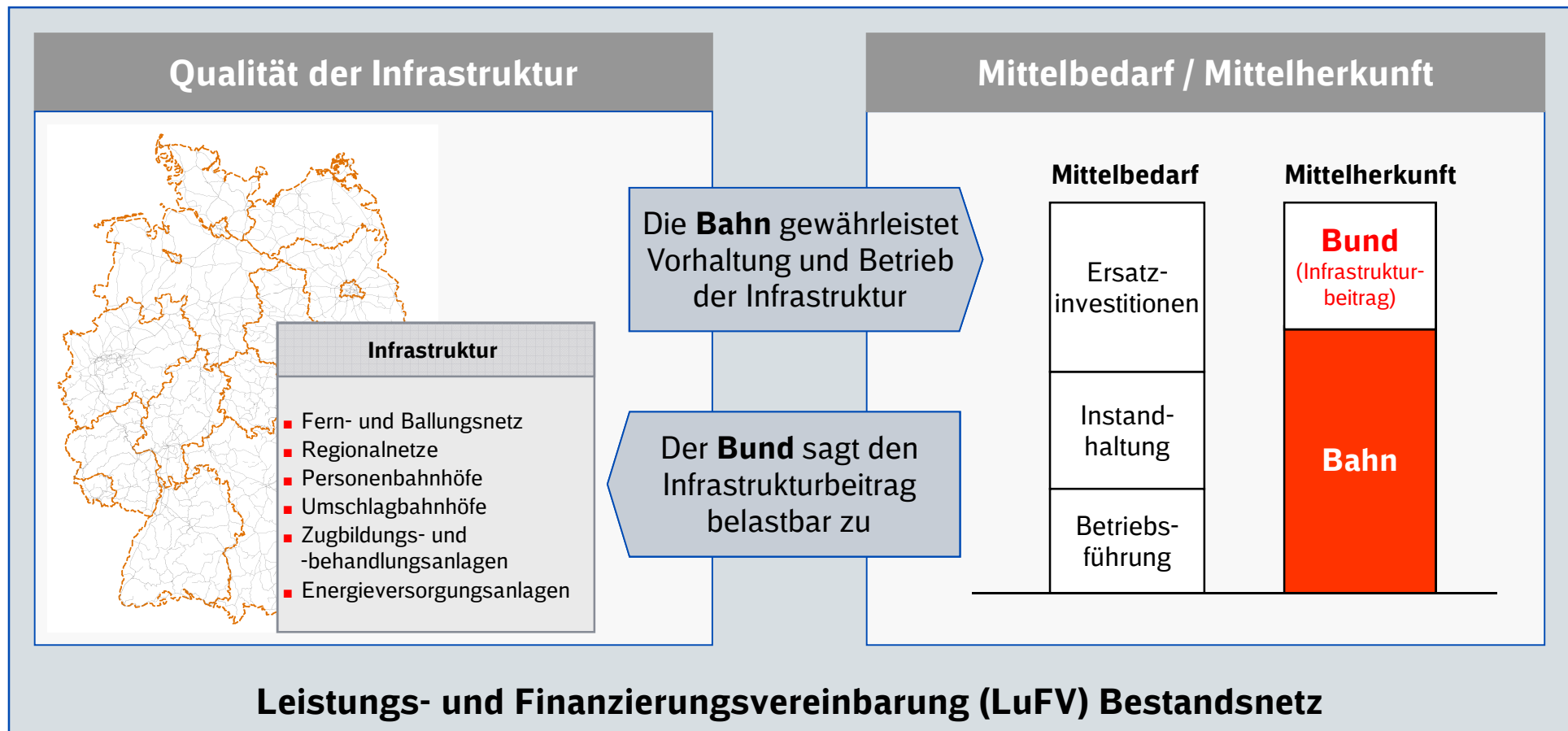
Überarbeitung des RPI-X-Modells (RPI-X@20)

Hauptfokus nicht mehr kosteneffizientes Netz, sondern Anreize für nachhaltige Innovationen und Investitionen orientiert an den Kundenbedürfnissen

Dafür vorgesehene Maßnahmen, z.B.:

- **Verlängerung der Regulierungsperiode: 8 Jahre**
- **Netzbetreiber erstellen einen Business Plan**
 - **Enthält Maßnahmen zur Erreichung kundenorientierter Ziele** (z.B. Zufriedenheit der Kunden, Verlässlichkeit von Netzdienstleistungen, Sicherheitsstandards der Netze, Umweltauswirkungen, Netzanschlussbedingungen)
 - **Wird mit dem Sektor konsultiert**
 - **Behörde legt abschließend das Erlösziel fest**
- **Anerkennung von Kosten, die erst in zukünftigen Regulierungsperioden zur Zielerreichung führen**
- **Start für ÜNB: April 2013, für VNB: 2015**

Im staatlich mitfinanzierten Eisenbahnsektor wird aktuell ebenfalls ein outputorientierter Ansatz verfolgt



Falls sich die Investitionsanreize als nicht ausreichend erweisen, sind weitere Änderungen der ARegV möglich

Outputorientierte Änderungsmöglichkeiten

- **Übertragung des RIIO Konzeptes 1:1 unmöglich**
 - Große Unterschiede zur Situation der britischen Energieinfrastruktur
 - Vielzahl von Netzbetreibern im deutschen Energiesektor
- **Übertragung einzelner Ideen aus dem RIIO Konzept auf die ARegV, z.B.**
 - Verlängerung der Regulierungsperiode
 - Erweiterung der Parameter des Erweiterungsfaktors, die zu nachhaltiger Veränderung der Versorgungsaufgabe führen

Inputorientierte Änderungsmöglichkeiten

- **Erweiterung des Katalogs der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten**
- **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen ausweiten**
 - Geltendmachung für VNB vereinfachen
 - Verlängerung der Genehmigungsdauer und damit längerer Herausnahme aus dem Effizienzvergleich
- **Verlängerung des pauschalierten Investitionszuschlags über die erste Regulierungsperiode hinaus**

**Anpassungen müssen sich an Lösung des Zielkonflikts orientieren:
Kostensenkung – Investitionsanreize – Verwaltungsaufwand**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!